

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 2005

**zur Aufhebung der Entscheidung 2002/626/EG zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 595)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2005/235/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2002 wurde in der Schwarzwildpopulation im französischen Departement Moselle das Auftreten der klassischen Schweinepest bestätigt.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/626/EG <sup>(2)</sup> hat die Kommission den von Frankreich vorgelegten Plan zur Tilgung dieser Tierseuche im Departement Moselle und dem angrenzenden Departement Meurthe-et-Moselle genehmigt.
- (3) Frankreich hat Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Departement Moselle erfolgreich getilgt wurde und der genehmigte Tilgungsplan nicht länger angewendet werden muss.

(4) Die Entscheidung 2002/626/EG ist daher aufzuheben.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2002/626/EG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. März 2005

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 37.